

geber eines, mit Straferfolg verhaftbaren, Kirchendiebes, ohne Rücksicht auf seine Religion und mit Verheißung der Verzeihung bei eigener Betheiligung am Raube, eine Prämie von 100 Rthlr. zugesichert.

237. Münster den 21. Februar 1700. (B. 2. d. Schatzungs-Vorschüsse.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Die von den Empfängern der ausgeschriebenen Schatzungen, unter Aufschiebung der Erhebung der Lehtern, künftig geleistet werden sollen Vorschüsse, sollen ferner nicht länger als während sechs Monaten als privilegierte Forderungen betrachtet, nach Umlauf dieser Frist aber nur als Privat-Schulden geachtet werden.

238. Münster den 1. März 1700. (A. 4. b. Lehns-Erneuerung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Nach dem nunmehr eingetretenen allgemeinen Reichsfrieden, werden sämtliche (münstersche und borkeloh'sche) Lehnsleute aufgefordert, die Erneuerung ihrer Lehns-Empfängnisse, binnen einer dreimonatlichen Frist, zu bewirken rc.

239. Münster den 22. April 1700. (E. 2. d. Postwagen-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster rc.

Reglement wegen Abgang und Ankunft, sowie sonstiger Ordnung und Care der in der Residenz-Stadt Münster, zur Bequemlichkeit der Reisenden und zur Beförderung der Handels-Verbindungen neuingerichteten, durch eine zweite Verbindung mit Amsterdam vermehrten Postwagen-Course; wodurch, nebst Bestätigung der in der Post-Ordnung vom 12. Mai 1696 (Rr. 226 d. S.) enthaltenen Festsetzungen, u. A. Folgendes bestimmt wird.

Die Postwagen:

- a) über Rheine nach Gronau, Enschede, Coor und Zwoll (wo täglich Verbindung mit Amsterdam bestehet),
- b) über Coesfeld und Borden nach Bochholdt, Duisberg, Arnheim und Amsterdam (ganz zu Lande),
- c) über Bochholdt nach Wesel, und
- d) nach Düsseldorf und Cöln

gehen ab: Montag und Donnerstag Morgens 10 Uhr, und kommen an: Dienstag-Abends 11 Uhr und Freitag um Mitternacht;

- e) über Warendorf nach Paderborn, Bielefeld, Minden, Halberstadt, Cassel, Berlin, Frankfurt, Nürnberg, Leipzig rc.

gehen ab: Dienstag um Mitternacht und am Samstag-Morgens 6 Uhr, kommen an: Montag-Morgens 9 Uhr;

- f) nach Donabrück, Eise, Hannover, Braunschweig, Rienburg, Haarbürg, Hamburg, Wismar, Stettin und ganz Pommern und Preußen,

gehen ab: Mittwoch-Morgens 9 Uhr und Samstag-Morgens 6 Uhr; kommen an: Mittwoch- und Samstag-Abends 9 Uhr.

Jede Person zahlt p. Meile 9 Mariengroschen, wosfür sie 25 Pfund Gepäcke frei hat, des Lehtern Uebergewicht aber ordnungsmäßig vergüten muß; hiernach soll an Personengeld erhoben werden: von Münster bis nach Zwoll 3 Rt. 24 Mgr.; über Bochholt, Arnheim bis Amsterdam 5 Rt. 27 Mgr.; bis Coesfeld 1 Rt. und von Coesfeld bis Wesel 1 Rt. 18 Mgr.; von Münster bis Warendorf 27 Mgr., und von Warendorf bis Paderborn 1 Rt. 27 Mgr., und von Warendorf bis Bielefeld 1 Rt. 9 Mgr.

Die Güterfracht (von 150 Pfund Gewicht nicht übersteigen dürfen den Kollis) beträgt p. 100 Pfund und p. Meile $\frac{1}{2}$ Rt.; bei Gegenständen von Werth, welche letzterer deklarirt werden muß, um die Gewährleistungspflicht der Postmeister zu erzeugen, werden für 100 Rt. Werth p. Meile 1 Mgr. an Porto entrichtet.

Die zur Beförderung p. Postwagen bestimmten Gegenstände müssen wohl emballirt oder in Kisten verpackt sein. Das Postgeld wird an dem Ort des Besteigens der Postwagen in dort gültigen guten Geldsorten entrichtet.

Bei Beförderungen mittelst Extrapost, soll von 4 Wagenpferden, oder von zwei Courierspferden p. Meile 1 Rt. 18 Mgr. erhoben werden.

Beeinträchtigungen der vorbezeichneten Postwagen durch privative Beförderungen der Post-Passagiere und Güter sollen reglementsmäßig bestraft werden.

Bemerk. Conf. Nr. 244 b. C.

240. Münster den 15. November 1700. (A. 4. b. Münz-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Publikation einer, auf dem außerordentlichen Münz-Probations-Tage zu Cöln, von den Ständen des nieder-rheinisch-westphälischen Kreises, am 22. v. M. festgesetzten Münz-Ordnung, wodurch, — nebst mehreren, die reichsgesetzliche Ausübung des Münz-Regals sichernden Vorschriften und anderen Strafbestimmungen gegen Mißbräuche und Betrügereien, — verordnet wird:

1. daß nur die im rheinisch-westphälischen Kreise, so dann alle kurfürstlich und braunschweig-lüneburg'sche, nach dem Leipziger Fuß geprägten Gulden, und keine andere ferner kursiren sollen;

2. daß jeder Kreis-Stand zur Verrufung der ausländischen Scheidemünzen befugt, und selbst, bis zum Ablauf des früher festgesetzten Termins, keine neue Scheidemünzen prägen soll;

3. daß Zahlungen nur bis zum Betrage von 10 Reichs-florin in Scheidemünze geleistet werden mögen; daß bei höhern Summen aber nur im Ganzen 25 Reichsflorin in Scheidemünze beigefügt werden dürfen, und

4. daß die bereits 1688 geschehene Abschaffung des sogenannten Courant-Reichsthalers zu 78 Alb. kölnisch gehandhabt und der Reichsthaler nur zu 80 Alb. kölnisch gestattet werden soll.

241. Münster den 30. April 1701. (A. 4. b. Kopf-Schätzung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Ausschreibung eines auf dem heute geschlossenen Landtage zur Bestreitung der Landes-Bedürfnisse, unter Andern, bewilligten Kopfschazes, welcher nach einem (unten)

beigefügten Tarife erhoben werden soll; und rücksichtlich dessen Ertrages festgesetzt ist; daß wenn aus obigem Kopfschaz dasjenige Quantum worauf selbigen ange-schlagen ist, nicht völlig resultiren würde, demnachst, nach dem Fuß der ordinären Kürspel-Schätzung, das Ermangelnde ausgeschrieben und beigetragen werden solle."

Ansschlag der Personen:

Redige-Handwerksknechte so Lohn verdienen in den Städten	1	12	8	8
Selbige in Wigbolden und Dörffern	18	18	8	8
Alle Haus-sitzende Dienern und Knechte in Städten und uffm Lande	1	1	1	1
(Deren Frauen oder Wittwen und Kinder über 12 Jahr alt, die Hälfte und resp. ein Viertel.)				
Dienstmägde in Städten u. uffm Lande	14	14	14	14
Auf Kammern sitzende Leuthe u. Mägde	18	18	18	18
Alle Baumeistere	1	7	7	7
Alle andre Knechte	1	1	1	1
Schweinejungen so Lohn verdienen	14	14	14	14
Gemeine Stadtbotten und Feldbotten so keine Schätzung geben	18	18	18	18
(Deren Frauen oder Wittwen und Kinder über 12 Jahr alt, die Hälfte und resp. 1/4.)				
Alle, so auf schatzbaren Gründen stehende Mühlen in Pfachtung haben, sie seyn frei oder schatzbar	3	14	14	14
(Deren Frauen oder Wittwen und Kinder etc. wie vor.)				
Die Mühliere von vorgedachten Mühlen so selbstn Kost halten	2	7	7	7
(Deren Frauen etc. wie vor.)				
Korntreibere (und deren Frauen etc.) gleich denen Mühleren	2	7	7	7
Die- und Walkmühlere uff schatzbaren Gründen	1	1	1	1
(Deren Frauen etc. wie vor.)				
Deren Knechte und Mägde wie oben gedacht	14	14	14	14
Gemeine Tagelöhner	14	14	14	14
(Deren Frauen etc. wie vor.)				